

und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschft Telefon 0 90 91/90 91-0 Telefax 09091/9091-44 E-Mail: info@monheim-bayern.de Internet: http://www.monheim-bayern.de

Medienzentrum Augsburg GmbH

Erscheint nach Bedarf Samstag, 5. Januar 2019 Nr. 1

Nr. 1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Rettet die Bienen!" (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

- Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren "Rettet die Bienen!" der Stadt Monheim wird am Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019 während der Dienststunden im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2, 86653 Monheim (barrierefrei über Zugang Rathausinnenhof) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. 3. Zur Eintragung in die Eintra-
- gungslisten für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer
- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist. Wer das Wählerverzeichnis für un-

richtig oder unvollständig hält, kann von Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich Einspruch einlegen. Am Freitag, 11.01., Montag,

14.01. und Dienstag, 15.01.2019 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2, 86653

Monheim eingelegt werden. werden, wenn die Berechtigung 4. Wer einen Eintragungsschein hat, zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintraeinen amtlichen Ausweis nachgegungsraums in Bayern eintragen. wiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Darüber hinaus können Stimm-Stimmberechtigte vertritt; dies hat berechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen sie der Gemeinde vor dem Emp-Krankheit oder körperlicher Befang der Unterlagen schriftlich zu hinderung nicht oder nur unter versichern. unzumutbaren Schwierigkeiten in

der Lage sind, einen Eintragungs-

raum aufzusuchen, gem. Art. 69

Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Ein-

tragungsschein eine Hilfsperson

mit der Eintragung beauftragen.

Das Vorliegen dieser Vorausset-

zungen ist auf dem Eintragungs-

schein eidesstattlich zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht

5.1 in das Wählerverzeichnis ein-

getragen und stimmberechtigt ist,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis

eingetragen, aber stimmberechtigt

a) nachweist, dass er ohne Ver-

schulden die Antragsfrist auf Auf-

nahme in das Wählerverzeichnis

nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs.

1 Landeswahlordnung (bis zum

10. Januar 2019) oder die Ein-

spruchsfrist gegen das Wählerver-

zeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m.

§ 19 Abs. 1 Landeswahlordnung

(bis zum 15. Januar 2019) ver-

b) dessen Stimmrecht erst nach

Ablauf der Fristen nach § 76 Abs.

1 i.V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs.

1 Landeswahlordnung entstanden

c) dessen Stimmrecht im Ein-

spruchsverfahren festgestellt wor-

den ist und die Gemeinde von der

Feststellung erst nach Abschluss

des Wählerverzeichnisses erfah-

6. Der Eintragungsschein kann bis

zum Ende der Eintragungsfrist,

13.02.2019, 16.00 Uhr im Rat-

haus Monheim, Verwaltungsge-

meinschaft Monheim, Marktplatz

23, Zimmer-Nr. 2, 86653 Mon-

heim schriftlich (auch per Tele-

fax, E-Mail) oder mündlich (nicht

aber telefonisch) beantragt wer-

Behinderte Stimmberechtigte kön-

nen sich bei der Antragstellung der

Hilfe einer anderen Person bedie-

Wer den Antrag für einen ande-

ren stellt, muss durch Vorlage ei-

ner schriftlichen Vollmacht nach-

weisen, dass er dazu berechtigt ist.

sandt oder amtlich überbracht.

Versichert eine stimmberechtig-

te Person glaubhaft, dass ihr der

nicht zugegangen ist, kann ihr bis

zum Ende der Eintragungsfrist

(13.02.2019, 16.00 Uhr ein neuer

Eintragungsschein erteilt werden.

durch die stimmberechtigte Per-

son persönlich abgeholt werden.

An andere Personen kann der Ein-

tragungsschein nur ausgehändigt

8. Der Eintragungsschein kann auch

Eintragungsschein

beantragte

7. Der Eintragungsschein wird über-

5. Einen Eintragungsschein erhält

möglich.

auf Antrag, wer

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Monheim, 19.12.2018

Pfefferer Erster Bürgermeister

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist bis Ende März 2019 geschlossen.

Nr. 3 Grünabfallsammelplatz

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awvnordschwaben.de.

Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Es werden sowohl Sperrmüll als

auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren

sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-

Nr. 5 Einladung zur Jahreshauptversammlung der FF Rehau

Am 12.01.2019 um 20.00 Uhr in der "Alten Schule" in Rehau

Tagespunkte:

nordschwaben.de.

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstandes 3. Bericht des Schriftführers
- 4. Bericht des Kassiers
- 5. Bericht des Kommandanten und
- des Jugendwarts
- 6. Ehrungen 7. Wünsche und Anträge

Auf euer zahlreiches Kommen freut sich die FF Rehau

Die Vorstandschaft

Nr. 6 Waldgenossenschaft Itzing; Genossenschaftsversammlung

Genossenschaftsversammlung, die am Donnerstag, den 17. Januar 2019 um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus Itzing stattfindet, lade ich Euch alle herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. UVV Unterweisung 3. Bericht des Vorstehers
- 4. Kassenbericht 5. Entlastung des Kassiers und des Genossenschaftsausschusses
- 6. Grußworte 7. Wünsche, Anträge, Sonstiges
- Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher

Erster Bürgermeister Verwaltungsgemeinschaft

Günther Pfefferer

A) VERWALTUNGSGEMEIN-SCHAFT MONHEIM

Monheim (Stadt Monheim sowie

die Gemeinden Buchdorf, Dai-

ting, Rögling und Tagmersheim)

- Nr. 1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Rettet die Bienen!" (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019) 1. Das Wählerverzeichnis für das
- Volksbegehren "Rettet die Bienen!" der Stadt Monheim Monheim und den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling, Tagmersheim wird am Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019 während der Dienststunden im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2, 86653 Monheim (barrierefrei über Zugang Rathausinnenhof) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. 2. Das Wählerverzeichnis wird im
- automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. 3. Zur Eintragung in die Eintra-
- gungslisten für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist. Wer das Wählerverzeichnis für un-
- richtig oder unvollständig hält, kann von Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019

- 14.01. und Dienstag, 15.01.2019 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2, 86653 Monheim eingelegt werden.
- 4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern. Briefliche Eintragung ist nicht möglich. 5. Einen Eintragungsschein erhält

auf Antrag, wer 5.1 in das Wählerverzeichnis ein-

getragen und stimmberechtigt ist, 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und a) nachweist, dass er ohne Ver-

- schulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat. b) dessen Stimmrecht erst nach
- Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wor-

den ist und die Gemeinde von der

Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfah-6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, 16.00 Uhr im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2, 86653 Mon-

heim schriftlich (auch per Tele-

fax, E-Mail) oder mündlich (nicht

aber telefonisch) beantragt wer-

- Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedie-
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. 7. Der Eintragungsschein wird über-
- sandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis

- schriftlich Einspruch einlegen. Am Freitag, 11.01., Montag, 8. Der Eintragungsschein kann auch
- einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens. Monheim, 19.12.2018

Vellinger Erster Vorsitzender

Nr. 2 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

zum Ende der Eintragungsfrist

(13.02.2019, 16.00 Uhr ein neuer

Eintragungsschein erteilt werden.

durch die stimmberechtigte Per-

son persönlich abgeholt werden

An andere Personen kann der Ein-

tragungsschein nur ausgehändigt

werden, wenn die Berechtigung

zur Empfangnahme durch Vorlage

Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE **BUCHDORF**

Vollzug des Bayer. Nr. 1 Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feldweges "Buch", Fl.-Nr. 221, Gemarkung Baierfeld

Die Gemeinde Buchdorf ist Eigentümerin des öffentlichen Feldweges "Buch", Fl.-Nr. 221, Gemarkung Baierfeld, eingetragen unter der lfd. Nr. 199 im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege für die Gemeinde Buchdorf.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10.12.2018 beabsichtigt die Gemeinde, den oben aufgeführten Weg gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen, da dieser aufgrund von Eigentumsver-änderungen jegliche Verkehrsbedeutung verliert.

Die Absicht der Einziehung wird nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG hiermit öffentlich bekannt gemacht und auf die Dauer von drei Monaten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist vom 05. Januar 2019 bis 05. April 2019 können von Berechtigten Ein-wände oder Bedenken vorgebracht werden Die Unterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 106 sowie in der Gemeinde Buchdorf für jedermann zur Einsichtnahme auf.

> Vellinger Erster Bürgermeister